

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen durch Darstellung des umgesetzten Zustandes der Änderungsgenehmigung vom 11.1.2022 (Az.: 53.01-100-53.0026/20/9.1.1.1) / As-Build-Abgleich

Bezirksregierung Düsseldorf

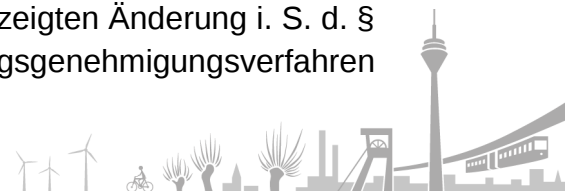
Düsseldorf, den 16.06.2026

53.04-0307049-0001-A15-0084/26

Die Scharr CPC GmbH betreibt am Standort an der Hentrichstr. 65 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Scharr CPC GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Bei Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Darstellung des umgesetzten Zustandes der o.g. Änderungsgenehmigung (As-Build-Abgleich). Dies betrifft die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Pumpe sowie die Versetzung eines Tanks und die Anpassung des Druckgasfasslagers, die Errichtung von weiteren Rohrleitungen und deren Anbindung an bestehende Füllleitungen, Anpassungen der Prozessleittechnik (PLT-Einrichtungen) und die Korrektur der Darstellung des Not-Aus-Konzeptes für den Standort sowie einzelne AwSV-Abweichungen im Rahmen der Ausführungsanpassungen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Dr. Jörg Lauterbach

